Berlin, 10. November 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

zur Reform des Europäischen Vergaberechts (Public Procurement Act)

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 Vorbemerkung und Kernforderungen 3

2 Im Einzelnen 5

2.1 Europäisches Vergaberecht vereinfachen – Handlungsspielräume der Energie- und Wasserwirtschaft erhalten 5

2.2 Harmonisierung mit Augenmaß – Richtlinien als bewährtes Regelungsinstrument beibehalten 5

2.3 Eigenständige Stellung und Flexibilität der Sektorenauftraggeber sichern ... 6

2.4 Inhouse-Vergabe uneingeschränkt erhalten 7

2.5 Ausreichende Übergangsfrist vorsehen 8

2.6 Schutz sicherheitsrelevanter Informationen gewährleisten 8

2.7 Europäische Präferenzen und zusätzliche Qualitätsanforderungen praxistauglich ausgestalten 8

2.8 Zusätzliche Bürokratie vermeiden 9

2.9 Bestehende Freistellungen sichern und wettbewerbliche Märkte berücksichtigen 9

2.10 Schnittstelle zum vergaberechtlichen Rechtsschutz klarstellen 9

2.11 Wasserbereichsausnahme erhalten 10

3 Fazit 10

1 Vorbemerkung und Kernforderungen

Die Europäische Kommission hat am 9. September 2026 einen Gesetzgebungsvorschlag für einen Public Procurement Act (COM(2026) 590) zur Reform des europäischen Vergaberechts vorgelegt. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) nimmt hierzu Stellung.

Der BDEW vertritt mehr als 2.000 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Hand, darunter zahlreiche kommunale Unternehmen. Die vergaberechtlichen Regelungen betreffen seine Mitglieder sowohl auf der Auftraggeber- als auch auf der Bieterseite. Dabei sind insbesondere die besonderen Rahmenbedingungen für Sektorenauftraggeber zu berücksichtigen.

Die Transformation der Energieversorgung und die Modernisierung kritischer Energie- und Wasserinfrastrukturen erfordern erhebliche Investitionen. Dafür benötigen die Unternehmen einen verlässlichen Rechtsrahmen, der zügige Vergabeverfahren und eine wirtschaftliche Beschaffung ermöglicht.

Der BDEW begrüßt das Ziel, das europäische Vergaberecht zu modernisieren, das bislang fragmentierte Regelwerk zusammenzuführen und Beschaffungsverfahren zu vereinfachen. Die Reform muss dafür bürokratische Belastungen tatsächlich abbauen. Neue überbordende Berichts- und Dokumentationspflichten würden diesem Ziel entgegenstehen. Im Mittelpunkt muss weiterhin die effiziente und marktgerechte Beschaffung hochwertiger Leistungen stehen.

Der BDEW unterstützt grundsätzlich die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz sowie die Verfolgung sozial-, sicherheits- und klimapolitischer Ziele. Eine Überfrachtung des Vergaberechts mit zusätzlichen strategischen Beschaffungsanforderungen lehnt er jedoch ab, da diese Beschaffungen verteuern, Angebote verknappen und den Wettbewerb verzerren können. Diese Ziele sollten daher vorrangig durch gezielte Instrumente außerhalb des Vergaberechts verfolgt werden, statt Auftraggeber und Bieter mit zusätzlichen Vorgaben zu belasten.

Positiv ist, dass der Kommissionsvorschlag die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe beibehält, ohne auf einen konsolidierten Konzernumsatz abzustellen. Ebenso begrüßt der BDEW, dass Freistellungen für Sektorentätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind, weiterhin möglich bleiben. Dabei muss sichergestellt werden, dass bereits geltende Freistellungen, insbesondere im Bereich der Stromerzeugung, erhalten bleiben und rechtssicher verankert werden. Auch die vorgesehene Beibehaltung der Wasserbereichsausnahme bei der Konzessionsvergabe wird begrüßt.

Darüber hinaus muss die Reform den besonderen Anforderungen kritischer Infrastrukturen stärker Rechnung tragen. Dazu gehören der wirksame Schutz sicherheitsrelevanter Informationen sowie ausreichende Handlungsspielräume für Sektorenauftraggeber, etwa bei der Laufzeit von Rahmenvereinbarungen. Die bewährte Flexibilität des Sektorenvergaberechts muss erhalten und gezielt erweitert werden.

Der BDEW spricht sich weiterhin für eine Richtlinie als Regelungsinstrument aus. Richtlinien verbinden gemeinsame europäische Vorgaben mit nationalen Gestaltungsspielräumen. Eine Verordnung würde diese Spielräume erheblich einschränken und einen grundlegenden Systemwechsel bewirken. Dass ein solcher Wechsel notwendig ist, um Vereinfachung und Kohärenz zu erreichen, ist nicht ersichtlich. Sollte eine Verordnung erlassen werden, ist die vorgesehene Übergangsfrist angesichts des erforderlichen nationalen Anpassungsbedarfs von zwei auf mindestens vier Jahre zu verlängern.

Die Position des BDEW auf einen Blick:

- **Richtlinie als Regelungsinstrument beibehalten:** Der BDEW spricht sich für eine Richtlinie aus. Sollte dennoch eine Verordnung erlassen werden, ist die Übergangsfrist von zwei auf mindestens vier Jahre zu verlängern.
- **Vergaberecht bündeln und vereinfachen:** Die Zusammenführung des Regelwerks ist sinnvoll. Neue überbordende Berichts- und Dokumentationspflichten sind zu vermeiden.
- **Beschaffung nicht mit zusätzlichen politischen Zielen überfrachten:** Zusätzliche Anforderungen dürfen nicht zu neuer Bürokratie und erheblichen Mehrkosten führen. Strategische Ziele sollten vorrangig durch gezielte Instrumente außerhalb des Vergaberechts verfolgt werden.
- **Inhouse-Vergabe erhalten:** Die Beibehaltung ohne Berücksichtigung eines konsolidierten Konzernumsatzes wird begrüßt.
- **Freistellungen sichern:** Freistellungen für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Sektorentätigkeiten müssen weiterhin möglich bleiben. Bestehende Freistellungen, insbesondere im Bereich der Stromerzeugung, sind rechtssicher zu erhalten.
- **Sektorenauftraggeber wirksam entlasten:** Sektorenauftraggeber erfüllen zentrale Aufgaben der Daseinsvorsorge, etwa im Bereich der Energie- und Wasserversorgung. Die Energiewirtschaft muss zudem die Energiewende bewältigen. Dafür müssen vergaberechtliche Erleichterungen erhalten und ausgebaut werden. Eine entsprechende Entlastung ist im vorliegenden Entwurf bislang nicht ausreichend erkennbar.

- **Kritische Infrastrukturen berücksichtigen:** Sicherheitsrelevante Informationen sind wirksam zu schützen. Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichten müssen die besonderen Sicherheitsanforderungen der Energie- und Wasserwirtschaft berücksichtigen.
- **Wasserbereichsausnahme erhalten:** Die vorgesehene Beibehaltung der bestehenden Wasserbereichsausnahme bei der Konzessionsvergabe wird begrüßt und muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren gesichert bleiben.

2 Im Einzelnen

2.1 Europäisches Vergaberecht vereinfachen – Handlungsspielräume der Energie- und Wasserwirtschaft erhalten

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Europäischen Kommission, das europäische Vergaberecht zu modernisieren, stärker zu harmonisieren und an die aktuellen wirtschaftlichen, geopolitischen, ökologischen und digitalen Herausforderungen anzupassen.

Eine Reform muss zugleich die im nationalen Kontext bewährten und für die Beschaffungspraxis notwendigen Handlungsspielräume der Auftraggeber sichern. Dies gilt insbesondere für die Energie- und Wasserwirtschaft: Als Betreiber und Auftraggeber kritischer Infrastrukturen müssen ihre Unternehmen Versorgungssicherheit und Resilienz gewährleisten und zugleich erheblich in die Transformation und Modernisierung ihrer Infrastrukturen investieren. Der Fortschrittsmonitor 2024 von BDEW und EY bezifferte den damaligen Investitionsbedarf für die Energiewende in Deutschland bis 2030 auf über 721 Milliarden Euro und bis 2035 auf insgesamt rund 1,2 Billionen Euro. Zusammengenommen bilden die Wasser- und Energiewirtschaft eine tragende Säule der deutschen Wirtschaft.

2.2 Harmonisierung mit Augenmaß – Richtlinien als bewährtes Regelungsinstrument beibehalten

Der BDEW unterstützt das Ziel, das europäische Vergaberecht kohärenter und übersichtlicher zu gestalten. Einheitliche Vorgaben können grenzüberschreitende Beschaffung erleichtern, nationale Zusatzanforderungen begrenzen und somit den Binnenmarkt stärken. Die Wahl des Rechtsinstruments ist daran zu messen, ob sie diese Ziele erreicht und zugleich eine praxistaugliche Beschaffung ermöglicht.

Der BDEW bevorzugt hierfür weiterhin die Regelungsform der Richtlinie. Sie ermöglicht gemeinsame europäische Standards und nationale Ausgestaltungsspielräume. Eine Verordnung schließt Flexibilität zwar nicht grundsätzlich aus; entscheidend sind ihre konkreten Bestimmungen. Erforderlich sind insbesondere Spielräume bei der Losaufteilung für Krisensituationen und

strategisch bedeutsame Infrastrukturvorhaben sowie eigenständige Regelungen für Sektorenauftraggeber. Die Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden sich. Diesen Unterschieden kann am besten durch eine Richtlinie Rechnung getragen werden.

Gerade in Deutschland mit seinen etablierten vergaberechtlichen Strukturen drohen in der Umstellungsphase erhebliche Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten. Auftraggeber müssten umfangreiche personelle und organisatorische Ressourcen für die Anpassung ihrer Beschaffungspraxis einsetzen. Diese Ressourcen werden dringend für die Umsetzung der Energiewende und die Modernisierung kritischer Infrastrukturen benötigt.

Der BDEW spricht sich daher dafür aus, die bewährte Regelungsform der Richtlinie beizubehalten.

2.3 Eigenständige Stellung und Flexibilität der Sektorenauftraggeber sichern

Die besonderen Bedingungen der Sektorenauftraggeber müssen im reformierten Vergaberecht angemessen berücksichtigt werden. Ihre Beschaffung ist durch lange Investitionszyklen, komplexe Beschaffungsmärkte sowie hohe Anforderungen an die Sicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen geprägt. Zugleich agieren sie vielfach in einem wettbewerblichen Umfeld.

Die grundsätzlich begrüßte Zusammenführung der Vergaberegeln muss deshalb die besonderen Regelungen und Gestaltungsspielräume für Sektorenauftraggeber ausdrücklich erhalten. Der vorliegende Entwurf bleibt insoweit hinter der erforderlichen Flexibilisierung zurück. Konkret sieht der BDEW folgenden Änderungsbedarf:

- **Rahmenvereinbarungen (Art. 103):** Die vorgesehenen Regellaufzeiten von drei Jahren bei einem Vertragspartner und fünf Jahren bei mehreren Vertragspartnern werden den langfristigen Beschaffungszyklen nicht gerecht. Für Sektorenauftraggeber müssen mindestens die bisherigen längeren Laufzeitmöglichkeiten erhalten bleiben. Maßgeblich sollten der Beschaffungsgegenstand und die tatsächlichen Anforderungen sein, nicht allein die Anzahl der Vertragspartner. Sachlich gerechtfertigte längere Laufzeiten müssen weiterhin möglich bleiben. Eine Verkürzung der Laufzeiten von Rahmenvereinbarungen würde aufgrund häufigerer Ausschreibungen und einer kürzeren Preisbindung bei technischen Anlagen zu Kostensteigerungen führen.
- **Losaufteilung (Art. 100):** Die generelle Begründungspflicht für den Verzicht auf eine Losaufteilung schafft zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Sektorenauftraggeber sind hiervon auszunehmen; hilfsweise sollte eine Begründung auf konkrete Nachfrage genügen. Für Krisensituationen sowie geopolitisch oder strategisch besonders relevante Beschaffungsvorhaben müssen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur Losaufteilung vorsehen können.

- **Technische Kompatibilität (Art. 88):** Die Vorgaben zur produktneutralen Leistungsbeschreibung müssen die Anknüpfung an bestehende Anlagen und IT-Systeme ermöglichen. Die produktneutrale Leistungsbeschreibung als neue Standardverfahrensweise wird den Anforderungen von Sektorenauftraggebern in der Regel nicht gerecht. Technische Anlagen, etwa im Bereich der Netzinfrastruktur oder der Energieerzeugung, müssen höchsten Qualitätsanforderungen genügen, da sie häufig für einen möglichst störungsarmen Betrieb über mehr als 40 Jahre ausgelegt sind. Produktneutrale Leistungsbeschreibungen erschweren außerdem die Vergleichbarkeit der Angebote. Bezugnahmen auf bestimmte Produkte, Systeme oder technische Lösungen müssen weiterhin zulässig sein, wenn sie durch den Beschaffungsgegenstand oder bestehende technische und betriebliche Anforderungen sachlich gerechtfertigt sind.

Die besondere Stellung der Sektorenauftraggeber muss somit durch konkrete sektorspezifische Regelungen abgesichert werden. Diese müssen Beschaffungshemmnisse abbauen und eine wirtschaftliche, sichere und zügige Umsetzung langfristiger Infrastrukturvorhaben ermöglichen.

2.4 Inhouse-Vergabe uneingeschränkt erhalten

Der BDEW begrüßt, dass der Kommissionsvorschlag die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe nach Art. 80 erhält. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Organisationsfreiheit und ein unverzichtbares Instrument zur Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Inhouse-Vergabe muss daher auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren in ihrer bewährten Form gesichert bleiben.

Sie ermöglicht eine effiziente und verlässliche Leistungserbringung, langfristige Investitionen sowie den Aufbau und Erhalt lokalen Wissens. Zugleich leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Resilienz kritischer Infrastrukturen, da sicherheitsrelevante Leistungen innerhalb kontrollierter Strukturen erbracht und regulatorische Anforderungen verlässlich umgesetzt werden können. Dabei unterliegt sie bereits strengen gesetzlichen Voraussetzungen sowie internen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Zusätzliche Anforderungen dürfen diese bewährten Handlungsspielräume nicht einschränken.

Für die Beurteilung des Umsatzkriteriums muss weiterhin ausschließlich die Tätigkeit der kontrollierten juristischen Person maßgeblich sein. Die Einbeziehung der Umsätze anderer Konzerngesellschaften würde die Beurteilung durch Tätigkeiten verzerren, die der kontrollierten juristischen Person nicht zuzurechnen sind. Die Beibehaltung des bisherigen Umsatzkriteriums muss deshalb auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren gewährleistet bleiben.

2.5 Ausreichende Übergangsfrist vorsehen

Sollte die Kommission weiterhin an einer Verordnung als zentralem Regelungsinstrument festhalten, ist die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren angesichts des Umfangs und der Tragweite der Reform nicht ausreichend. Der BDEW fordert in diesem Fall eine Übergangsfrist von mindestens vier Jahren.

Mitgliedstaaten, Auftraggeber und Unternehmen benötigen ausreichend Zeit, um nationale Regelungen und interne Vorgaben anzupassen sowie Prozesse, Vergabeunterlagen und IT-Systeme rechtssicher umzustellen. Eine angemessene Übergangsfrist ist Voraussetzung dafür, dass die Reform ohne vermeidbare Verzögerungen bei laufenden und geplanten Beschaffungen umgesetzt werden kann.

2.6 Schutz sicherheitsrelevanter Informationen gewährleisten

Der BDEW unterstützt Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vergaberecht. Unter den veränderten geopolitischen und sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen muss jedoch der Schutz kritischer und sicherheitsrelevanter Informationen absoluten Vorrang haben.

Informationen, deren Veröffentlichung bislang als unbedenklich galt, können heute erhebliche Sicherheitsrisiken begründen. Transparenzpflichten dürfen daher nicht dazu führen, dass sensible Informationen zu früh, zu umfassend oder gegenüber einem nicht hinreichend bestimmten Teilnehmerkreis offengelegt werden.

Erforderlich sind klare und rechtssichere Vorgaben, die Veröffentlichungen nach dem Need-to-know-Prinzip auf das notwendige Maß begrenzen. Sicherheitsrelevante Informationen dürfen nur denjenigen Wirtschaftsteilnehmern zugänglich gemacht werden, für die dies im konkreten Verfahren erforderlich und aus Sicherheitsgründen vertretbar ist.

2.7 Europäische Präferenzen und zusätzliche Qualitätsanforderungen praxistauglich ausgestalten

Der BDEW unterstützt grundsätzlich die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz sowie die Verfolgung sozial-, sicherheits- und klimapolitischer Ziele.

Zusätzliche Anforderungen an Auftraggeber und Bieter dürfen jedoch weder unverhältnismäßige Bürokratie noch erhebliche Mehrkosten verursachen, wie sie im parallel diskutierten Gesetzgebungsverfahren zum Industrial Accelerator Act angelegt sind. Industriepolitische Ziele sollten vorrangig durch Investitionsförderung, Kreditprogramme, steuerliche Anreize und den gezielten Aufbau europäischer Produktionskapazitäten verfolgt werden. Werden die vergaberechtlichen Vorgaben weiter verschärft, besteht die Gefahr von Marktverzerrungen,

Marktverschiebungen und Angebotsverknappungen, die sich mittelfristig zulasten der Preisgünstigkeit der Energieversorgung auswirken.

2.8 Zusätzliche Bürokratie vermeiden

Die Reform muss zu einer spürbaren Entlastung der Beschaffungspraxis – auch für Sektorenauftraggeber – führen. Neue Berichts-, Dokumentations- und Nachweispflichten dürfen das Ziel einfacherer und schnellerer Vergabeverfahren nicht konterkarieren.

Dies betrifft insbesondere Art. 134 zum nationalen Datenraum für das öffentliche Beschaffungswesen. Die vorgesehene Meldung von Aufträgen ab 10.000 Euro würde den Verwaltungsaufwand auch unterhalb der EU-Schwellenwerte erheblich ausweiten. Der BDEW fordert, die Meldepflicht auf Aufträge im Anwendungsbereich der Verordnung zu begrenzen. Doppelmeldungen sind durch die automatisierte Übernahme bereits vorhandener Daten zu vermeiden. Für sensible Informationen zu kritischen Infrastrukturen sind klare Ausnahmen von der Datenübermittlung vorzusehen.

2.9 Bestehende Freistellungen sichern und wettbewerbliche Märkte berücksichtigen

Der BDEW begrüßt, dass Freistellungen vom Vergaberecht weiterhin möglich sein sollen, wenn Sektorentätigkeiten unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Art. 20 muss dazu jedoch eindeutig sicherstellen, dass bestehende Ausnahmen und Freistellungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob vollständig liberalisierte Märkte, insbesondere Stromerzeugung und Stromvertrieb sowie der Handel mit Gas, EU-weit einheitlich vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen werden können. Eine solche Regelung könnte unterschiedliche nationale Ausnahmeregelungen ersetzen, die Rechtsanwendung vereinfachen und die Rechtssicherheit im europäischen Binnenmarkt stärken.

2.10 Schnittstelle zum vergaberechtlichen Rechtsschutz klarstellen

Nach dem Verständnis des BDEW führt der vorliegende Gesetzgebungsvorschlag kein eigenständiges Rechtsschutzsystem ein, lässt aber Interpretationsspielraum. Das Verhältnis zu den bestehenden Rechtsmittelrichtlinien und den nationalen Nachprüfungsverfahren muss deshalb ausdrücklich klargestellt werden.

Für Auftraggeber und Unternehmen muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Rechtsschutzvorschriften weiterhin gelten. Unklarheiten an dieser Schnittstelle würden zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen, dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes widersprechen und dem Ziel einer vereinfachten Vergabepraxis entgegenstehen.

2.11 Wasserbereichsausnahme erhalten

Der Entwurf des Public Procurement Act (COM(2026) 590 final, EU-Vergabeverordnung) führt die Wasserbereichsausnahme des Art. 12 der Richtlinie 2014/23/EU in Art. 117 Abs. 1 Buchst. c und d fort. Insbesondere bleiben Konzessionen über die Errichtung und den Betrieb von Trinkwassernetzen, über die Einspeisung von Trinkwasser sowie die an die bisherige 20-%-Schwelle geknüpften Wasserbau-, Bewässerungs-, Entwässerungs- und Abwassertätigkeiten vom sekundärrechtlichen Konzessionsvergaberegime ausgenommen.

Die Beibehaltung der Wasserbereichsausnahme ist sachgerecht, da Wasser nach der Wasserrahmenrichtlinie keine übliche Handelsware ist und darüber hinaus als öffentliches Gut angesehen wird. Zugleich ändert der Entwurf der EU-Vergabeverordnung nichts daran, dass die Bereichsausnahme des Sekundärrechts keinen Freiraum für wettbewerbsfreie Direktvergaben schafft. Soweit die Bereichsausnahme des Art. 117 erfüllt ist, kommen zwar die sekundärrechtlichen Vergabe- und Inhouse-Regelungen nicht zur Anwendung; maßgeblich bleiben jedoch die primärrechtlichen Anforderungen bei objektivem grenzüberschreitendem Interesse sowie die nationalen Bindungen, insbesondere das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot.

3 Fazit

Der BDEW setzt sich für ein europäisches Vergaberecht ein, das Rechtssicherheit, Wettbewerb und Transparenz gewährleistet und zugleich die erforderliche Flexibilität für die praktische Beschaffung erhält. Die besonderen Anforderungen der Energie- und Wasserwirtschaft müssen dabei angemessen berücksichtigt werden.

Der Public Procurement Act muss Vergabeverfahren tatsächlich vereinfachen und beschleunigen. Hierfür sind notwendige Beschaffungsspielräume und die besondere Flexibilität der Sektorenauftraggeber ausdrücklich zu sichern, zusätzliche bürokratische Belastungen zu vermeiden und verlässliche Rahmenbedingungen für Infrastrukturinvestitionen zu schaffen.

Die ausführliche Stellungnahme des BDEW vom 30. September 2026 im Konsultationsverfahren des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie enthält ergänzende Vorschläge zu den einzelnen Regelungen.